

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-2 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0573/2010

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am 16.12.2010

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben

Tagesordnungspunkt A 13

Anregung vom 06.10.2010, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Grundstückes Gemarkung Honschaft, Flur 4, Flurstück 3414, Steinacker o. Nr., zu schaffen

Stellungnahme des Bürgermeisters:

In seinem an die Stadt gerichteten Schreiben vom 06.10.2010 regt der Antragsteller an, für das in seinem Eigentum liegende Flurstück 3414 in der Gemarkung Bensberg-Freiheit Baurecht herzustellen. Das Grundstück befindet sich an der Straße Steinacker, die die Wohnplätze Moitzfeld und Steinacker miteinander verbindet. Es ist dem baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen. Nach den rechtlichen Bestimmungen dieser Rechtsnorm ist die Errichtung von Wohngebäuden auf dem Grundstück im Wege einer Einzelentscheidung nicht möglich.

Die Umgebung des Antragsgrundstücks ist durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen geprägt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich vier Wohngrundstücke, auf der Straßenseite des Antragsgrundstücks ist lediglich ein Wohnhaus vorzufinden, während die angrenzenden Nachbargrundstücke unbebaut sind.

Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt das betreffende Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft dar. Entsprechend dem Landschaftsplan „Südkreis“ ist das Grundstück Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-3 „Bergische Hochfläche“. Unmittelbar an den Grenzen der gegenüberliegenden Wohngrundstücke beginnt das Naturschutzgebiet Nr. 2.1-18 „Krebsbachtal“. In südlicher Richtung befindet sich in ca. 100m Entfernung das Naturschutzgebiet Nr. 2.1-16 „Grube Weiß“, das zugleich als Flora- Fauna- Habitat- Gebiet unter europäischem

Artenschutz steht. Das Antragsgrundstück befindet sich innerhalb eines Radius' von 200m um dieses Gebiet und damit in dessen Umgebungsschutzbereich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, den vorliegenden Antrag aus den folgenden Gründen abzulehnen:

Ziel des mittlerweile im deutschen Recht verankerten europäischen Artenschutzes ist es, ein europaweites Verbundsystem von Schutzgebieten aufzubauen, das aus Kernflächen (= Naturschutzgebieten) und Verbindungsflächen (sog. „Trittsteinbiotopen“) besteht. Die Wohngebäude am Steinacker liegen zwischen den oben erwähnten Naturschutzgebieten und damit in einem aus Sicht des Artenschutzes empfindlichen Bereich. Eine gewisse Barrierewirkung der Wohnbaugrundstücke für einzelne Tierarten ist nicht auszuschließen. Die Bebauung am Steinacker sollte daher nicht erweitert werden, um die Barrierewirkung nicht zu verstärken.

Die nur aus wenigen Wohngebäuden bestehende Splittersiedlung am Steinacker weist zudem aufgrund der geringen Größe keine Versorgungs- und sozialen Infrastruktureinrichtungen auf. Die Ausweitung der Bebauung in die freie Landschaft steht im Widerspruch zu der derzeit durch die Stadt erarbeiteten Baulandpotenzialanalyse, die auf den Leitlinien des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung und der Ausrichtung zukünftiger Baugebiete an das Vorhandensein zentraler Einrichtungen basiert. Die derzeit in der Entwurfsfassung vorliegende Baulandpotenzialanalyse empfiehlt, von der Ausweitung der Wohnbebauung am Steinacker abzusehen.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich in Bezug auf die Aufstellung von Außenbereichssatzungen zurückgehalten, um einer weiteren Zersiedlung des Stadtgebietes Einhalt zu bieten. Bislang sind lediglich drei derartige Satzungen erlassen worden.

Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch können einzelne öffentliche Belange, die einer Wohnbebauung im Außenbereich entgegenstehen, ausgeräumt werden. Dazu zählt die Entstehung und die Verfestigung, nicht jedoch die Erweiterung (= räumliche Ausdehnung) einer Splittersiedlung. Das Vorhaben kann derzeit nicht genehmigt werden, da es die Splittersiedlung an der Straße Steinacker erweitern würde. Auch nach der Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wäre das Vorhaben nicht zulässig.